

8/SN-48/ME 1 von 11



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 3 600/20-II/12/84

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Strafrechts und Strafprozeßordnung;
Änderungen zum Entwurf eines Straf-
rechtsänderungsgesetzes 1984 samt
Erläuterungen;
Stellungnahme

7 84
10. MÄRZ 1984
1984 -04- 02 Fromer

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

S. Bauer

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der von ho an das Bundesministerium für Justiz übersandten Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (früher 1982) samt Erläuterungen zu übermitteln.

Anlagen

28. M ä r z 1984

Für den Bundesminister:
Dr. DANZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 3.600/20-II/12/84

Bei Beantwortung bitte angeben

Sachbearbeiter:

MinRat Dr. TELLIAN
Abt.: II/12
Tel.: 34 55 11/3526

Betr.: Strafrecht und Strafprozeßordnung;
Änderungen zum Entwurf eines Straf-
rechtsänderungsgesetzes 1984 samt
Erläuterungen;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

Zu Zl. 318.002/8-II 1/83 vom 26.1.1984:

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, zu dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (früher 1982) samt Erläuterungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Es fällt zunächst auf, daß auf das wiederholt, zuletzt bei der Behördenleiterkonferenz vom November 1983, vorgebrachte Anliegen des ho Ressorts, eine Änderung der Strafbestimmungen für Zuhälterei (§ 216 StGB) herbeizuführen, im vorliegenden Entwurf nicht eingegangen wird. Die Zuhälterei als Brutstätte für schwere Kriminalität berührt zweifellos in eminenter Weise das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Die Bestrafung der Zuhälterei ist jedoch seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1975 bekanntlich kaum mehr möglich, da das im § 216 StGB vorgesehene Tatbestandsmerkmal der Ausbeutung objektiv nicht nachgewiesen werden kann. Dies deshalb, weil unter Ausbeutung die rücksichtslose Ausnützung der Prostituierten, also eine Ausnützung, die sich gegen die vitalen Interessen richtet (z.B. durch laufende Abnahme des gesamten Unzuchtentgeltes, Zuführung zur Prostitution

gegen den Willen der Frauensperson, Drohungen od. Mißhandlungen, um zu erreichen, das Schandgewerbe in bestimmten Ausmaß oder unter bestimmten Umständen aufzunehmen oder fortzusetzen etc.) verstanden wird, was in den meisten Fällen nur durch die Aussage der Prostituierten selbst nachgewiesen werden kann. Die Sicherheitsverwaltung ist einhellig der Auffassung, daß die derzeitige Formulierung des § 216 StGB durchaus unbefriedigend und zur wirkungsvollen Bekämpfung des Zuhälterunwesens ungeeignet ist.

Die Strafwürdigkeit der Zuhälterei ist im modernen Rechtsstaat sich nicht mit Empörung über die parasitäre Lebensweise des Zuhälters oder gar mit moralischer Entrüstung zu begründen. Vielmehr gilt es, die Prostituierte zu schützen, um ihre persönliche und wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit zu bewahren. In diesem Zusammenhang sei auf die "Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" hingewiesen, die am 30. 4. 1982 für Österreich in Kraft getreten ist und nach der sich im Art.6 die Vertragsstaaten verpflichten, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Ausbeutung der Prostitution von Frauen, zu treffen. Im Interesse der Kriminalitätsbekämpfung schiene es geboten, initiativ zu werden und eine Gesetzesänderung anzustreben. Das Tatbestandsmerkmal der "Ausbeutung" sollte aus dem Tatbild des § 216 StGB entfernt und durch ein eher objektiv beweisbares Tatbestandsmerkmal (etwa durch das Wort "Ausnützung"), ersetzt werden.

Im einzelnen geben die Bestimmungen des übermittelten Entwurfes Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Zu § 19 a StGB:

An und für sich erscheint die Vorstellung, die Bereicherung eines Täters "abzuschöpfen", bestechend. Allerdings ergeben sich aus ho Sicht gegen die vorgeschlagene Formulierung ein dogmatischer und ein spezifischer sicherheitsbehördlicher Einwand:

- a) Die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf berufen sich selbst auf § 6 des Suchtgiftgesetzes. Gemeint ist damit offenbar die Bestimmung des § 12 Abs.2, wonach die Geldstrafe so zu bemessen ist, daß sie den Nutzen übersteigt, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte. Entgegen dem dieser Bestimmung innewohnenden Grundsatz, versuchte und vollendete Tat gleich zu behandeln, wird im Entwurf bloß die erfolgte, nicht aber die beabsichtigte Bereicherung zum Gegenstand der Abschöpfung gemacht. Da es sich hierbei in der Regel wohl um erhebliche Geldbeträge handeln wird, ist nach ho. Dafürhalten die Privilegierung des Versuches sachlich wohl nicht mehr zu rechtfertigen. Es wird daher angeregt, für den Versuch, wenn schon nicht das doppelte Ausmaß der beabsichtigten Bereicherung, so doch dessen einfaches Ausmaß zum Gegenstand eines Ausspruches nach dieser Bestimmung zu machen.
- b) Nach geltendem Recht waren Feststellungen darüber, wie groß die Bereicherung des Täters durch eine strafbare Handlung war, entbehrlich, da es sich hierbei um keinen Anknüpfungspunkt nach dem Strafgesetzbuch handelte. Entscheidend ist bei ziffernmäßig bestimmten Beträgen nur der Wert einer Sache (z.B. § 135 Abs.2 StGB) oder die Höhe des Schadens. Diese Beträge sind im Rahmen des sicherheitsbehördlichen Vorerhebungsverfahrens relativ leicht zu erheben. Nunmehr wird eine Größe eingeführt, die im Rahmen des Strafverfahrens bisher

nicht präzisiert werden mußte, sondern um allenfalls im Rahmen der Strafbemessung Berücksichtigung zu finden, grob geschätzt werden konnte. Soll aber ein ziffernmäßig bestimmter Ausspruch gem. § 19 a Abs.1 begründet werden, so wird wohl eine genauere Bezifferung und somit auch eine entsprechende sicherheitsbehördliche Feststellung hierüber unerläßlich sein. Da derartige Erhebungen sich unter Umständen sehr aufwendig gestalten können und ihr Erfolg weitgehend von der Kooperationsbereitschaft des Verdächtigen abhängen wird, wird angeregt, das Gericht zu einer wohl begründeten Schätzung zu berechtigen und den Täter beweispflichtig zu machen.

2. Zu § 46 Abs.1 StGB:

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung zur bedingten Entlassung knüpft weitgehend, wie auch die erläuternden Bemerkungen einräumen, an die Bestimmungen des § 57 dStGB an; die maßgebliche Formulierung "verantwortet werden kann" übernimmt die Ziffer 2 dieser Bestimmung nahezu wörtlich. Allerdings wird die Neuregelung von dem, offenbar generalpräventiven Bedürfnissen entsprechenden § 57 Abs.5 dStGB getrennt, wonach das Gericht "Fristen von höchstens sechs Monaten, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist" festsetzen kann. Lediglich in einem Punkt II der erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird erwogen, dem erkennenden Gericht von vornherein die Möglichkeit zu einem "Sperrbeschluß" einzuräumen. In der Regel wird es bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen zwar kein Erfordernis einer Bedachtnahme auf generalpräventive Erwägungen geben müssen, doch sollte für spezielle Fälle, schon um das Ausweichen in längere Strafen nur aus diesem Grunde zu vermeiden, auch die

Generalprävention in die Entscheidung hinein-
spielen.

Außerdem sollte ungeachtet des jetzt schon
im § 46 Abs.1 StGB verwendeten Ausdruckes "keine
weiteren strafbaren Handlungen" erwogen werden,
ob nicht der präzisere Ausdruck "keine weitere
strafbare Handlung" verwendet werden sollte.
Allerdings würde dies auch eine Änderung in
allen anderen Bestimmungen, die diese Wendung
gebrauchen, erforderlich machen. Jedenfalls
kommt dem Plural in der derzeitigen und auch
vorgeschlagenen Fassung wohl keine normative
Bedeutung zu.

3. Zu § 127 StGB:

Der Gesetzgeber hat nach ho Ansicht mit
gutem Grund die im Abs.2 dieser Norm angeführten
Straftaten als qualifizierte Diebstähle hervor-
gehoben und diese Qualifikation in der gefähr-
lichen Beschaffenheit der Tat begründet angesehen.
Nach ho Auffassung ist die Verwerflichkeit eines
Diebstahls gem. § 127 Abs.2 zweifellos größer,
als die des vergleichsweise heranzuziehenden Grund-
tatbestandes. Es sollte daher auf die bisherige
unterschiedliche Qualifizierung und die daraus
zwingend folgende höhere Strafdrohung im Hinblick auf
den immer größer werdenden Anteil der Eigentumsdelikte
an der Gesamtkriminalität grundsätzlich nur dann
verzichtet werden, wenn bei Fehlen dieser Tat-
bestände dem höheren Unrechts- bzw. Schuldgehalt
dieser Fälle im Rahmen der Strafbemessung tat-
sächlich Rechnung getragen werden kann.

Während nämlich auf anderen Gebieten durch
die Erhöhung der Strafsätze dokumentiert werden
soll, daß Bagatellisierungen von Straftaten nicht

widerspruchslos hingenommen werden, erscheinen die im Bereiche der Eigentumsdelikte vorgesehenen Änderungen geeignet, präsumptive Täter geradezu zur Annahme zu verleiten, daß vom Gesetzgeber bei den in Frage stehenden Begehungsformen des Diebstahles die Gefährlichkeit des Täters und der Tat nicht mehr im bisherigen Ausmaß angenommen wird.

Zum Vorschlag, die Höhe der Strafbestimmungen des § 129 Zif.1 - 3 vom Wert der Sache abhängig zu machen (siehe Erläuterungen Seite 10) wird ausgeführt:

Dieser Vorschlag findet ho keine Zustimmung, da seine Realisierung einen weiteren Schritt zur Erfolgshaftung bedeuten würde.

Die besondere Gefährlichkeit, durch die sich der Einbrecher von Straftätern der gleichen schädlichen Neigung unterscheidet (wie beispielsweise vom "gewöhnlichen Dieb") zeigt sich in der Begehungsform und nicht im Wert des gestohlenen Gutes.

Es ist daher nicht einzusehen, daß die Strafdrohung für Einbrecher von dem den Wert eines erbeuteten Diebsgutes bestimmenden Zufall abhängig gemacht werden soll.

Es ist wohl davon auszugehen, daß sich der präsumptive Einbrecher zu seiner Tat in der Hoffnung entschließt, eine möglichst lohnende Diebsbeute zu machen und in der Überzeugung handelt, nicht ausgeforscht und abgeurteilt zu werden.

Wenngleich hohe Strafdrohungen allein nicht notwendigerweise präventive Wirkung haben, so wird aber andererseits durch Verringerung angedrohter Strafrahmen kaum die Zahl der Straftaten abnehmen.

4. Zu § 142 StGB:

Die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrundeliegende Ansicht kann von ho nicht vorbehaltlos geteilt werden.

Es ist nach ho Meinung für das Opfer einer solchen Straftat irrelevant, ob ihm vom Täter, der Mitglied einer Bande ist oder lediglich von einem

Täter in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligter eine Sache abgenötigt wird. In jedem Fall ist die Voraussetzung der äußeren Tatseite die Gewalt gegen eine Person oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, welche geeignet ist, vom Bedrohten ernst genommen zu werden, damit die Überwindung des Widerstandes des Opfers erreicht wird.

Daraus folgt nach ho Ansicht zwingend, daß sich aus der Sicht des Opfers die Tathandlung eines Bandenmitgliedes nicht von der eines keiner Bande angehörigen Täters unterscheidet. Ebenso ist nicht anzunehmen, daß ein Tatopfer während der Tathandlung den vom Täter tatsächlich gewünschten oder erwarteten Erfolg vorhersehen kann. Infolgedessen ist das Opfer auch außerstande, in jenen Fällen weniger Furcht zu empfinden bzw. die Drohung weniger ernst zu nehmen, in denen lediglich eine Sache geringen Wertes abgenötigt wird.

Nach ho Auffassung neigt gerade jener Täter zum Raub, welcher von der Möglichkeit fasziniert ist, rasch und in der Regel verhältnismäßig problemlos zu Geld oder Geldeswert zu gelangen. Er ist zweifellos als ein besonders gefährlicher Straftäter anzusehen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil er bereit ist, einem Menschen gegenüberzutreten, dessen Widerstand er durch Gewalt oder Drohung überwindet, was ihm ein Gefühl von Macht verleiht, das geeignet ist, weitere unkontrollierte, unter Umständen letale Folgen, nach sich ziehende Handlungen des Täters auszulösen.

Die Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Täter im Strafverfahren ist ohnehin de lege lata vorgesehen. Der angestrebte Entlastungseffekt der Gerichtshöfe könnte auch ohne Änderung des Strafgesetzbuches durch entsprechende Änderung der Verfahrensgesetze erreicht werden.

Zum Vorschlag, die Bestimmung betr. falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§289 StGB) dahingehend zu ergänzen, daß der Strafdrohung auch unterliegt, wer bei seiner niederschriftlichen Vernehmung als Auskunftsperson durch ein öffentl. Sicherheitsorgan falsche Aussagen macht (Erläuterungen Seite 11):

Dieser Vorschlag findet nicht nur Zustimmung, sondern wird nachdrücklich befürwortet.

Abgesehen davon, daß eine derartige Ergänzung dieser Norm der Spruchpraxis des OGH entspräche (siehe auch 11 Os 118/82-15 vom 22.9.1982 und die dazu vom Bundesministerium für Justiz ergangene Stellungnahme vom 17.11.1983, GZ 220 001/1-II/3/83), würde diese Ergänzung insbesondere der Praxis gerecht werden.

5. Zu § 302 Abs.2 StGB:

Es ist darauf hinzuweisen, daß entgegen den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung, die Schadensgrenze im § 153 Abs.2 StGB nicht auf S 200.000,-- angehoben wurde.

6. Zu Art.II und IV:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes geben an sich keinen Anlaß zu Bemerkungen, doch darf im Zusammenhang mit den unter den Ziffern 9, 9a, 9b und 9c getroffenen Regelungen über den Vollzug durch Aufnahme in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten darauf hingewiesen werden, daß eine vergleichbare Regelung für die Untersuchungshaft offensichtlich geisteskranker Rechtsbrecher fehlt. Gemäß § 183 StPO sind nämlich für die Anhaltung in Untersuchungshaft die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug

von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden, es sei denn, daß in der Strafprozeßordnung etwas besonderes bestimmt ist. In der Praxis hat dies bereits, vor allem in minder spektakulären Fällen, öfter zu Schwierigkeiten geführt, da die Untersuchungshaft "zugunsten" einer Anhaltung gemäß § 49 Abs.1 KAG aufgehoben wurde und in der Folge, nach Entlassung aus der Krankenanstalt, das Gericht nicht informiert wurde. Es wäre daher wünschenswert, wenn eine Regelung getroffen werden könnte, die den Vollzug der Untersuchungshaft in Krankenanstalten für Geisteskranke ermöglichte.

7. Zu Art.X:

Es hat sich sowohl im Zuge der zur Erlassung von Aufenthaltsverboten gemäß § 3 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, wie auch in nachfolgenden Verwaltungsverfahren zwecks Erteilung von Vollstreckungsaufschüben, Bewilligungen zum Wiederbetreten des Bundesgebietes gemäß § 6 leg.cit. und auch der Aufhebung ergeben, daß die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister oft nicht als ausreichend erachtet werden konnte. Dies trifft insbesondere für jene Fälle zu, in welchen der Wegfall des für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Grundes gem. § 8 des Fremdenpolizeigesetzes in Erwägung zu ziehen war. Aufgrund der bisher beschränkten Auskunft aus dem Strafregister konnte nicht ersehen werden, ob die für die betreffende Person nicht nachteilige Auskunft bloß daher rührt, daß die Auskunft beschränkt war, oder daß allenfalls bereits eine Tilgung der Vorstrafe vorlag.

Es wird daher angeregt, § 6 des Tilgungsgesetzes dahingehend zu ergänzen, daß in Angelegenheiten der Fremdenpolizei ebenfalls eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird. Eine Begründung kann nach

ho Ansicht leicht aus den Ausführungen der vorliegenden Erläuterungen zum in Rede stehenden Gesetzesentwurf, Seiten 49 ff, entnommen werden.

Um die Vollziehung jener Normen im Bereiche der Verwaltung zu gewährleisten, welche die Erteilung einer Berechtigung vom Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung des Berechtigungswerbers abhängig machen (wie beispielsweise der § 64 Abs.2 KFG) müßte nach ho Ansicht ebenfalls anstelle der beschränkten die unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister normiert werden.

Ferner setzt die vorgesehene Novellierung des § 6 des Tilgungsgesetzes den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber außerstande, dem klaren Gesetzauftrag des § 4 BDG nachzukommen. Es wäre nämlich in Hinkunft weder möglich, die persönliche Eignung entsprechend zu prüfen, noch auch von mehreren Bewerbern den Bestgeeignetsten auszuwählen. Gerade in einer Zeit, in der der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität besonderes Augenmerk zugewendet wird, bestehen gegen die Aufnahme von Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauches verurteilt worden sind, auch nach Eintritt der Tilgung dieser Verurteilung schwere Bedenken. Die Sicherheitsorgane, aber auch die sonstigen Bediensteten der Sicherheitsverwaltung können jederzeit mit Personen, die Suchtgiftmißbrauch treiben, amtlich in Kontakt kommen und wären dann auf Grund eigener - wenn auch nicht mehr akuter Suchtgiftneigung - besonders rückfallgefährdet. Die durchaus zu bejahende Wiedereingliederung von Drogenabhängigen sollte daher in Bereichen erfolgen, in denen zumindest berufliche Kontakte mit der "Suchtgiftszene" nicht zu erwarten sind. Gleiches gilt aber grundsätzlich bei jeder anderen kriminellen Neigung.

Aus der Sicht der automationsunterstützten Verarbeitung des Strafregisters hat die EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres bereits mit Schreiben vom 12.3.1984 zum gegenständlichen Entwurf ausführlich Stellung bezogen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

28. März 1984
Für den Bundesminister:
Dr. DANZINGER